



Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis

Beachten Sie bitte die Anmeldetermine/ -fristen

Ohne Berufsausbildungsverhältnis können Sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn Sie die in der Verordnung des Ausbildungsberufes, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (zu beziehen u. a. beim W. Bertelsmann Verlag KG, Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld).

Voraussetzungen:

Gem. § 45 Abs 2 ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens **das Eineinhalbfache der Zeit**, die **als Ausbildungsdauer** vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Weitere Informationen siehe Rückseite.

Fristgerechte Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Ausbildungsverhältnis

Bitte reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen fristgerecht bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ein:

- 1. Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Ausbildungsverhältnis mit Unterschriften und ggf. Kostenübernahmeerklärung**
- 2. Nachweise/Zeugnisse bitte in Kopie mit einreichen**
Arbeitszeugnisse und aktuelle Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber über Dauer und detaillierte Inhalte Ihrer betrieblichen Tätigkeiten
Prüfungszeugnisse und Zeugnisse über eine eventuelle Teilnahme an Schulungsmaßnahmen.
Selbstständige Tätigkeiten sind von einem Steuerberater zu bestätigen

FRIST Sommerprüfung:

- 1. Oktober** z.B. bei Kaufmann für Büromanagement und Bankkaufmann
1. Dezember für kaufmännische/kaufmännisch verwandte Berufe

FRIST Winterprüfung

- 1. April** z.B. bei Kaufmann für Büromanagement und Bankkaufmann
1. Juni für kaufmännische/kaufmännisch verwandte Berufe

IHK-Service: Tel. 089 5116-0
IHK-Fax: 089 5116-81666
E-Mail: info@muenchen.ihk.de
Homepage: www.ihk-muenchen.de

Postanschrift:
IHK für München und Oberbayern
Bildungsberatung
Campus D
Orleansstraße 10-12
81669 München

Ergänzung zu Anrechnungszeiten:

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen und Bewertungsrichtlinien sind identisch mit denen, die bei Prüflingen angewandt werden, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Adressen für die Bestellung von Prüfungsaufgaben:

kfm. und kfm.-verwandte Ausbildungsberufe	technische Ausbildungsberufe
U-Form-Verlag Fachverlag für kfm. Berufsbildung, Solingen Tel.: 0212 22207-0, E-Mail: uform@u-form.de	Christiani-Verlag Dr.-Ing. Paul Christiani GmbH & Co. KG, Konstanz Tel: 07531 5801-26, E-Mail: info@christiani.de

IHK für München und Oberbayern
 VI-A-1 / VI-A-3
 Campus D
 Orleansstraße 10-12
 81669 München

IHK-Bearbeitungsvermerk

Zulassung: ja nein

Kurzzeichen:

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis

Angestrebter

Ausbildungsberuf: _____

Gewünschter

Prüfungszeitpunkt: (Bitte Termin auswählen) **Sommer 20 ..** **Winter 20 ..**

Name: _____

Vorname: _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Schulabschluss:

Hauptschulabschluss

Fachhochschulreife

Im Ausland erworbener Abschluss, nicht zuzuordnen

Qualifizierter Hauptschulabschluss

Hochschulreife

Sonstiger Abschluss

Mittlerer Bildungsabschluss

Hochschulabschluss

Ohne Abschluss

Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

Wurde bereits in einem anderen Ausbildungsberuf eine Abschlussprüfung abgelegt? Bitte auswählen

Abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf _____

Ausstellungsdatum des Prüfungsdokuments: _____

Welche IHK hat das Prüfungsdokument ausgestellt? _____

Ich erkläre hiermit, dass ich die berufliche Handlungsfähigkeit des o. g. Ausbildungsberufes erlangt habe.

Begründung:

Im Falle der Prüfungszulassung erhalten Sie für die Bearbeitung des Antrags einen Kostenbescheid in Höhe von 85,00 €. Eine Umschreibung auf einen anderen Rechnungsträger ist nur möglich, wenn Sie diesem Antrag eine schriftliche Kostenübernahme beilegen.

Für die Teilnahme an der Prüfung entsteht eine Gebühr - je nach Ausbildungsberuf in Höhe bis max. 428,00 € zuzüglich berufsabhängiger Materialkosten.

Bescheid an: (Bitte ankreuzen)

- Antragsteller/-in**
- Betrieb/Unternehmen - die Bestätigung der Kostenübernahme durch das Unternehmen ist beigefügt.**

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Deckblatt für den Postversand an die IHK

IHK für München und Oberbayern
Bildungsberatung
Campus D
Orleansstraße 10-12
81669 München

Noch offene Fragen?

Sie wissen nicht, in welchem Ausbildungsberuf Sie sich prüfen lassen können:

Sollten Sie anhand der Tätigkeitsmerkmale und Ausbildungsordnungen keinen anerkannten Ausbildungsberuf finden, werden wir Ihnen nach Erhalt der kompletten Antragsunterlagen mit dem Zulassungsschreiben den Beruf, in dem die Prüfung abgelegt wird, mitteilen.

Können Sie die Unterlagen im Original zusenden? Können Sie die Unterlagen auch faxen?

Der Antrag muss immer im Original und die Berufsnachweise in Kopie zugesandt werden. Anträge per Fax oder E-Mail können nicht bearbeitet werden.

Sie haben bereits ein- oder zweimal eine Abschlussprüfung in diesem Beruf abgelegt, aber nicht bestanden. Müssen Sie sich erneut mit diesem Antrag anmelden?

Nein. Sie erhalten einen Antrag zur Wiederholungsprüfung zugeschickt, der innerhalb von 2 Wochen ausgefüllt an uns zurückgesandt werden muss.

Datenänderung notwendig:

Sollte sich an Ihren persönlichen Daten etwas geändert haben (neue Adresse etc.), benötigen wir lediglich eine formlose schriftliche Information, damit Prüfungseinladung, Kostenbescheid und Zeugnis richtig gestellt werden können.

Sie haben die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf dreimal (1 Teilnahme, 2 Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden. Können Sie sich für eine Prüfung „extern“ anmelden?

Nein. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass eine Prüfung nur zweimal wiederholt werden kann. Es gibt keine Möglichkeit mehr für Sie, diesen Abschluss zu erzielen.

Sollten Sie zwischenzeitlich mehrjährige Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in anderen Bereichen nachweisen können, kann ein Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis in diesem anderen Beruf gestellt werden (Einzelfallentscheidung).

Sie können nicht an der beantragten Abschlussprüfung teilnehmen. Wie verschieben Sie den Termin?

Terminverschiebungen auf eine spätere Abschlussprüfung (sechs Monate) sind möglich. Dazu bedarf es eines formlosen schriftlichen und rechtzeitigen Antrages. Sollte die Abmeldung nicht rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem schriftlichen Abschlussprüfungstermin) und begründet erfolgen, werden Ihnen die Prüfungs- und Materialkosten in Rechnung gestellt.

Telefonische Informationen/Auskünfte:

Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen ab. Jede Zulassung bedarf einer umfassenden, individuellen Prüfung der vorgelegten vollständigen Unterlagen. Sie erhalten in jedem Fall schriftlich und verbindlich von uns Bescheid. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwei bis drei Wochen.

„Hinweis zur Teilnahme an der Abschlussprüfung der Industriekaufleute oder in den IT-Ausbildungsberufen, sowie technischer Berufe:

Gemäß der jeweiligen Ausbildungsverordnung muss in entsprechenden Prüfungsbereichen eine selbständig im Betrieb durchgeführte Fachaufgabe, ein betrieblicher Auftrag, eine Projektarbeit, etc. eingereicht werden. Ohne die betriebliche Durchführung, z. B. im Rahmen eines betrieblichen Praktikums, ist ein Ablegen der betroffenen Prüfungsleistung nicht möglich.

Anlage:

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis